

Förderrichtlinien der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung

I. Grundsätze und Ziele

Prof. Dr. Gerfried Werner Hunold (1938 – 2022), Professor für theologische Ethik an der Universität Tübingen, gründete am 08. August 2022 zur Fortführung seines Lebenswerks die Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung als eine Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, Strombergstrasse 11, 70188 Stuttgart.

Die Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung ist somit eine rechtlich unselbständige Förderstiftung zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung und zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der § 52 der Abgabenordnung. Die konkreten Stiftungszwecke sind in der Stiftungsurkunde der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung festgelegt.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Kuratorium der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung auf der Grundlage der Stiftungszwecke und im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinien der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung.

Die Förderung der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch erhoben werden kann.

II. Stiftungszwecke und Förderbereiche der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung

Der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung umfasst folgende Stiftungszwecke:

- Unterstützung von ausländischen Studierenden der Theologie, vorzugsweise der Moraltheologie / Theologischen Ethik, mit geringem Einkommen. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Vergabe von Stipendien an ausländische Studierende der Theologie, vorzugsweise der Moraltheologie / Theologischen Ethik, mit geringem Einkommen.
- Darüber hinaus kann und soll die Stiftung Projekte und Maßnahmen fördern und initiieren, die darauf zielen, die wissenschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden zu stärken und den interkulturellen theologischen Dialog zu ermöglichen, z.B. auch durch Tagungen, Treffen, Unterstützung von Recherchen und Druckerzeugnissen, etc..
- Des Weiteren kann und soll die Stiftung die Arbeit der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie und ihre Aktivitäten fördern, wenn diese im Sinne der Zwecksetzung der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung sind.

Jegliche Förderung bedarf zunächst der schriftlichen Antragsstellung. Förderbereiche sind:

- Vergabe von Stipendien für ausländische Studierende der Theologie mit geringem Einkommen, die in Deutschland bzw. an deutschsprachigen Hochschulen oder Universitäten studieren.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Studien ausländischer Studierende der Theologie mit geringem Einkommen, z.B. zur Beschaffung von Literatur, Ermöglichung von Veröffentlichungen, Teilnahme an Kongressen, für Forschungsaufenthalte, etc.
- Vergabe von Stipendien im Umfeld der Vorbereitung oder Nachbereitung von Promotion oder Habilitation von ausländischen Studierenden der Theologie mit geringem Einkommen.
- Projekte, Veranstaltungen, Tagungen, o.ä., die darauf zielen, die wissenschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden zu stärken und den interkulturellen theologischen Dialog zu ermöglichen.
- Förderung von Maßnahmen oder Aktivitäten im Kontext der Arbeit der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie, sofern diese im Sinne der Zwecksetzung der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung sind.

III. Förderbedingungen

- Es werden keine bereits laufenden Projekte anderer Fördergeber gefördert.
- In der Regel werden keine abgeschlossenen Stipendien anderer Fördergeber fortgeführt.
- Maßnahmen werden nur einmalig gefördert. Weitere Teilanträge bereits geförderter Projekte werden nicht unterstützt. Dies gilt in der Regel auch für Folgeanträge zu einem bereits geförderten Projekt mit selbem bzw. unwesentlich verändertem Inhalt.
- Die Projektweiterführung/der Projektabschluss darf nicht von der Förderleistung der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung abhängen.
- Der*die Antragsteller*in hat einen detaillierten Finanzierungsplan vorzulegen.
- Es werden in der Regel keine Investitionskosten gewährt.
- Förderungen durch andere Zuwendungsgeber verbunden mit der Angabe von deren Zuschusszweck und Zuschusshöhe sind zu benennen.

IV. Antragsverfahren

Förderanträge sind vollständig mit dem entsprechenden Antragsformular inklusive Begründung und entsprechender Anlagen bei der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung per Mail an info@hunold-stiftung.com einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Angaben der Antragsteller*innen/Stipendiat*innen.
- Ausführliche Beschreibung des beantragten Stipendiums (zu welchem Zwecke) bzw. des beantragten Projekts mit Ausblick auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme über den Zeitraum der Förderung hinaus.

- Finanzierungsplan inklusive Kostenangabe der einzelnen Positionen sowie ggf. Ausweisung des Eigenanteils und weiterer Zuwendungsgeber. Bei Projekten von Institutionen ist zwischen Personal- und Sachkosten zu unterscheiden.
- Angabe von Zuschusszweck und Zuschusshöhe anderer Zuwendungsgeber.
- Bei Organisationen/Institutionen: Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheids über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers durch Vorlage eines Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts. Im Falle von öffentlichen Universitäten, die per Gesetz grundsätzlich gemeinnützig sind, Bestätigung der gemeinnützigen Verwendung der Gelder durch die Vertreter der Hochschule.
- Bei Stipendiaten*innen: Persönliche Erklärung über geringes Einkommen.
- Bei Stipendiaten*innen: Nachweis des höchsten Bildungsabschlusses / Immatrikulationsbescheinigung / Kopie des Personalausweises.
- Bei Stipendiaten*innen: Empfehlungsschreiben / Referenz durch Hochschul-lehrer*in.

V. Verwendungsnachweis

Die Empfänger*innen eines Stipendiums bzw. die Verantwortlichen eines geförderten Projektes oder einer geförderten Maßnahme sind verpflichtet, einen zeitnahen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel zu führen. Die Einzelheiten werden im Förderbescheid mitgeteilt.

Bei Projekten von Institutionen umfasst der Verwendungsnachweis einem Finanzteil und einem erläuternden Sachbericht. Dieser muss auch den Projektverlauf, die Projektergebnisse, die Erreichung des Förderzieles sowie die Erreichung der Nachhaltigkeit dokumentieren. Die entsprechenden Einzelheiten regelt der Förderbescheid.

VI. Förderbescheid und Auszahlung

Der Förderbescheid ergeht durch das Kuratorium der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung.

Die Auszahlung wird durch Mittelabruf angefordert und erfolgt bei Stipendien in der Regel monatlich und bei Projekten/Maßnahmen in der Regel in Teilbeträgen, bei kleineren Projekten durch eine Einmalzahlung. Mitunter kann eine Auszahlung der restlichen Mittel auch erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder geforderter Dokumente über Teilschritte des Projektes erfolgen. Die entsprechenden Einzelheiten regelt der Förderbescheid.

Die Fördermittel sind innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheides durch Mittelabruf anzufordern. Wird die Jahresfrist versäumt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.

VII. Rückzahlungspflicht

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- dieser einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung der Fördermittel die veranschlagten Kosten verringert haben oder neue Zuschussgeber oder höhere Fördermittel hinzugekommen sind;
- dieser den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt hat;
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien der Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung sind nach Beschlussfassung des Kuratoriums am 15. Februar 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Tübingen, den 15.02.2023



Dr. Alfons Maurer
Vorsitzender des Kuratoriums
Gerfried-Werner-Hunold-Stiftung